


ZVK-Rundschreiben

DEZEMBER 2020

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
 www.kv-sachsen.de

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

1. Berechnungswerte für das Jahr 2021
2. Jahresmeldung 2020
3. Mitgliederbereich im Internetauftritt der ZVK

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

1. Berechnungswerte für das Jahr 2021

Für das Jahr 2021 gelten folgende Berechnungswerte:

1.1 Umlage und Zusatzbeitrag

Allgemeiner Bereich einschließlich Sparkassen

	Umlage	Zusatzbeitrag	Gesamt
Arbeitgeber	1,6 %	2,0 %	3,6 %
Arbeitnehmer	-	2,4 %	2,4 %
Gesamt	1,6 %	4,4 %	6,0 %

AOK-Bereich

	Umlage	Zusatzbeitrag	Gesamt
Arbeitgeber	1,6 %	2,59 %	4,19 %
Arbeitnehmer	-	1,81 %	1,81 %
Gesamt	1,6 %	4,4 %	6,0 %

Im Anwendungsbereich des ATV-K-Ärzte/VKA beträgt die Arbeitnehmerbeteiligung 4,4 %. Die Arbeitgeber haben eine Umlage in Höhe von 1,6 % zu entrichten.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können eine abweichende Arbeitnehmerbeteiligung vereinbaren.

1.2 Grenzwert für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 62 Abs. 2 Satz 3 ZVK-Satzung

ab 01.01.2021 monatlich	16.750,00 €
- im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung	33.500,00 €

1.3 Grenzwert für die zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung

bis 31.03.2021 monatlich	7.841,56 €
ab 01.04.2021 monatlich	7.951,34 €
- im Monat der Jahressonderzahlung	11.821,26 €

1.4 Grenzwert für die Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG

3 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich)	2.556,00 €
--	------------

Dieser steuerfreie Betrag mindert sich um die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG.

1.5 Grenzwert für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich)	6.816,00 €
--	------------

Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden (bei einer sogenannten Altzusage), sind gemäß § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG auf das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG.

1.6 Grenzwert für die Sozialversicherungsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV

4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich)	3.408,00 €
--	------------

Die Sozialversicherungsfreiheit umfasst steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 und § 100 EStG. Dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge aus einer Entgeltumwandlung.

1.7 Mindestbeitrag für die Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1 Satz 3 BetrAVG

1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (39.480,00 €)	246,75 €
---	----------

2. Jahresmeldung 2020

Bitte übersenden Sie uns die Jahresmeldung zur Zusatzrente für das Jahr 2020 **bis spätestens 31.01.2021**.

Die Meldung ist erforderlich, damit wir Ihren Beschäftigten die Beiträge für die staatliche Riester-Förderung ausweisen und einen korrekten Versicherungsnachweis für das Jahr 2020 erstellen können. Bei verspäteten Meldungen können sich für Ihre Beschäftigten Nachteile in der Zusatzrente ergeben.

3. Mitgliederbereich im Internetauftritt der ZVK

Mit unserem vorangegangenen Rundschreiben haben wir Sie über den neuen Internetauftritt des KVS und seiner ZVK informiert. Den Mitglieder Log-In finden Sie jetzt in der Seitenleiste am rechten Rand. Ihre bisherigen Zugangsdaten gelten unverändert weiter. Bei Fragen zum Mitgliederbereich wenden Sie sich bitte an Frau Weigelt (Rufnummer 0351 4401-481) oder Frau Mühle (Rufnummer 0351 4401-482).

Bei allen anderen Fragen zur Zusatzversorgung erreichen Sie uns unter der Rufnummer 0351 4401-446.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2021. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor